

Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V.

Satzung

Fassung April 2016

Gliederung

0. Präambel
1. Name und Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck des Vereins
3. Stellung der Stiftung Kloster Volkenroda
4. Einzelne Aufgaben des Vereins
5. Gemeinnützigkeit
6. Mitgliedschaft
7. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
8. Beitragspflicht
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder
10. Organe des Vereins
11. Konvent
12. Aufgaben des Konvents
13. Klosterrat
14. Aufgaben des Klosterrats
15. Arbeitsweise des Klosterrats
16. Vorstand
17. Aufgaben des Vorstands
18. Satzungsänderung und Auflösung
19. Übergangsregelung

Präambel

Die Jesus-Bruderschaft versteht sich als Gemeinschaft mit dem Auftrag, Menschen an verschiedenen Orten zu sammeln, um gemeinsam das Leben aus dem Evangelium von Jesus Christus zu gestalten. Dies tut sie in der Tradition von Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Auch das Kloster Volkenroda soll nach dem Wiederaufbau in Anknüpfung an die Tradition erneut seine alte Bedeutung erhalten als ein Ort gelebten Glaubens. Dies geschieht im Miteinander der Elemente von Gebet, Arbeit und dem gemeinsamen Leben der Mitglieder und Gefährten der Jesus-Bruderschaft am Ort.

Gebet als Quelle einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- die Pflege von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebetszeiten (Stundengebete),
- das persönliche geistliche Leben und der Wille zum Wachstum darin,
- die Bezeugung der Botschaft der Versöhnung von Gott und Welt in Jesus Christus,

Arbeit als wesentliches Element einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Prägung einer Landkultur,
- Wahrnehmung von seelsorgerlichen und diakonischen Aufgaben,
- Sorge um den Unterhalt der zum Kloster gehörenden Gebäude und Liegenschaften,

Gemeinschaftsleben als Grundlage einer Lebensgestaltung aus dem Evangelium umfasst:

- die Bereitschaft, sich verbindlich einzubringen in die Lebensgemeinschaft in Volkenroda oder an einem verbundenen Ort,
- beständiges Einüben gemeinsamen Lebens in Familien-, Haus- oder Dorfgemeinschaften,
- Gastfreundschaft und Bereitschaft zum Teilen.

Die Jesus-Bruderschaft sieht ihren Auftrag darin, Menschen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes, der sozialen, nationalen und religiösen Herkunft im Kloster Volkenroda zusammenzubringen, den Dialog zwischen Christen aller Konfessionen und Anhängern unterschiedlicher Weltanschauungen zu fördern, die Verantwortung für die Erhaltung und Gestaltung der anvertrauten Schöpfung zu stärken, zur kritischen und konstruktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen zu ermutigen und so einen Beitrag zum Frieden und zur Versöhnung in der Welt zu leisten.

Die Jesus-Bruderschaft versteht dies als Dienst in den Kirchen und für sie, als Beitrag zur Stärkung des demokratischen Staatswesens und als Dienst an der von Gott geschaffenen Welt.

Der Verein schafft und erhält den Rahmen, in dem die Mitglieder der Jesus-Bruderschaft in Volkenroda oder von Volkenroda aus das Leben aus dem Evangelium gestalten, fördern und weitergeben, im Hören auf die Tradition von Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Das Kloster Volkenroda steht allen Menschen offen.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V.“.
- 2 Er hat seinen Sitz in 99998 Volkenroda, Gemeinde Körner, Unstrut-Hainich-Kreis (Thüringen) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Langensalza eingetragen.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erfüllt seinen Zweck zum Beispiel durch:

- 1 Jugendarbeit im Europäischen Jugendbildungszentrum Kloster Volkenroda:
 - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, ökologischer, naturkundlicher und technischer Bildung, Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - Jugendberatung,
 - Förderung von Umweltbewusstsein, -bildung und -schutz,
 - Maßnahmen zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung,
 - Internationale Jugendarbeit, Begegnung und Völkerverständigung.

- 2 Jugendsozialarbeit durch Integrationsmöglichkeit in Ausbildungs-, Praktikum- und Einsatzstellen für Jugendliche:
 - Sozialpädagogische Hilfe, Hilfe zur geistlichen Besinnung und Selbstfindung,
 - Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
 - Einüben eines verantwortlichen Lebensstil,
 - Unterkunft durch Mitleben auf Zeit.

- 3 Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienarbeit:
 - Einkehrtage und Seminare zur Förderung des geistlichen Lebens,
 - seelsorgerliche, missionarische und sozialdiakonische Aufgaben,
 - Gottesdienste und Gebetszeiten,
 - Angebote zur ökumenischen Begegnung.

- 4 Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Einkommensteuer-Richtlinien, Anlage 7, Nr. 4, insbesondere
 - die unmittelbare Förderung der Kunst,
 - die unmittelbare und ausschließliche Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege durch die Unterhaltung der Klosteranlage.

- 5 Förderung von Landschaftsschutz und Landschaftspflege
 - Landwirtschaft und Landschaftspflege zur Stärkung des ländlichen Raums,
 - Landwirtschaft als Lernort für Umweltbildung und Umweltkommunikation,
 - vermittelnde Angebote des Klosters für die Region und eine interessierte Öffentlichkeit.

- 6 Unterhaltung eines bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes
 - als Lernort und Teilbereich des Jugendbildungszentrums im Umweltbildungsbereich,
 - als Integrationsmöglichkeit für verschiedene Personengruppen, z. B. jugendliche Langzeitarbeitslose, Benachteiligte und Behinderte, durch Schaffung von Ausbildungs-, Praktikums- und Einsatzstellen mit Qualifizierungsmöglichkeiten und mit sozialpädagogischer Betreuung,
 - zur Stärkung und Belebung des ländlichen Raums durch Erhaltung kleiner bäuerlicher Strukturen,
 - zur Förderung der Umweltkommunikation.

- 7 Unterstützung von Werken und Gemeinschaften, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen

§ 3 Stellung der Stiftung Kloster Volkenroda

- 1 Eigentümerin der Klosteranlage Volkenroda ist die „Stiftung Kloster Volkenroda“.
- 2 Die „Stiftung Kloster Volkenroda“ ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in 99998 Volkenroda, Gemeinde Körner, Unstrut-Hainich-Kreis (Thüringen).
- 3 Zur Umsetzung ihres Stiftungszwecks überträgt die Stiftung gewisse Bestandteile der ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben an den Verein „Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V.“ im Wege eines Pacht- und Nutzungsverhältnisses unter gleichzeitiger Begründung institutionalisierter Mitbestimmungsbefugnisse.

§ 4 Einzelne Aufgaben des Vereins

- 1 Der Verein übernimmt von der „Stiftung Kloster Volkenroda“ Aufgaben der Erhaltung und Verwaltung der Klosteranlage. Die Übernahme der Aufgabe für den Betrieb und die Verwaltung der Klosteranlage Volkenroda wird durch einen Pacht- und Nutzungsvertrag zwischen der Stiftung Kloster Volkenroda und dem Verein „Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V.“ geregelt und obliegt dem Verein für die Dauer der Geltung eines solchen Nutzungsverhältnisses.
- 2 Weiter übernimmt der Verein Aufgaben des Landschaftsschutzes sowie der Durchführung von Maßnahmen der Bildung und Erziehung, der Förderung des christlichen Glaubens und des geistigen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Kloster Volkenroda.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- Es gibt folgende Mitgliedschaften im Verein
- Kommunitäre Mitglieder,
 - Aktive Mitglieder,
 - Fördermitglieder.

Kommunitäre und aktive Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte im Konvent des Vereins wahr.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 **Kommunitäre Mitglieder** bilden die Kommunität im Kloster Volkenroda. Die Kommunität ist die innerste Zelle und das Herz des Klosters. Sie ist Kernort der Einübung in die Spiritualität der Jesus-Bruderschaft Kloster Volkenroda. Sie besteht aus den Menschen, deren Lebensmittelpunkt Volkenroda ist und die das geistliche Leben, die Gebetszeiten und Gottesdienste vor Ort tragen.

Kommunitäres Mitglied im Verein kann werden, wer

- mit den Zielen des Vereins übereinstimmt,
- sich auf die gesonderte Mitgliedervereinbarung festlegt,
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Die Aufnahme geschieht

- auf einmütigen Vorschlag der kommunitären Mitglieder
- und auf schriftlichen Antrag
- mit Bestätigung des Konvents.

Die kommunitäre Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder
- durch schriftliche Erklärung an die Kommunität.

- 2 **Aktive Mitglieder** sind Menschen, die nicht in der Kommunität leben, aber ihr Engagement für Volkenroda als Auftrag von Gott empfinden. In ihrem Auftrag fördern und unterstützen sie auch die Kommunität.

Aktives Mitglied kann werden, wer

- mit den Zielen des Vereins übereinstimmt,
- sich auf die gesonderte Mitgliedervereinbarung festlegt,
- mindestens 18 Jahre alt ist.

Die Aufnahme geschieht

- auf einmütigen Vorschlag der kommunitären Mitglieder
- und auf schriftlichen Antrag
- durch Beschluss des Konvents mit Zweidrittelmehrheit.

Die aktive Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder
- durch schriftliche Erklärung an den Konvent.

- 3 **Fördermitglied** kann werden
- wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und die Aufgaben des Vereins finanziell, materiell und ideell unterstützt.

Die Aufnahme geschieht

- auf schriftlichen Antrag
- und durch Beschluss des Vorstands des Vereins.

Die Fördermitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Erklärung des Austritts an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Jahresende,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt

dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Konvents möglich, die innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des eingeschriebenen Briefes erfolgen muss. Eine außerordentliche Versammlung des Konventes entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beitragspflicht

Finanzielle Beiträge können nur auf der Grundlage einer Beitragsordnung erhoben werden. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Konvent mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.
- 2 Kommunitäre und aktive Mitglieder haben Stimmrecht im Konvent.
- 3 Sofern Vorstandsmitglieder auch die kommunitäre oder aktive Mitgliedschaft besitzen, haben sie im Konvent kein Stimmrecht. Ausgenommen ist die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 4 Die Gruppe der stimmberechtigten kommunitären Mitglieder im Konvent hat in Abstimmungsfragen ein Vetorecht. Das Veto beschränkt sich auf eine Abstimmung in der aktuellen Sitzung. Die Beschlussvorlage kann in der nächsten Sitzung erneut aufgerufen werden.
- 5 Fördermitglieder haben keine Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Sie haben kein Stimmrecht im Konvent. Sie verpflichten sich zur ideellen und materiellen Unterstützung jeglicher Art und haben Anspruch auf regelmäßige Informationen und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Konvent,
- der Klosterrat,
- der Vorstand.

§ 11 Konvent

- 1 Der Konvent wird gebildet von allen kommunitären und aktiven Mitgliedern.
- 2 Der Konvent ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorsitzenden des Klosterrats unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe bei der Post.
- 3 Der Konvent wird vom Vorsitzenden des Klosterrats geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt sein Stellvertreter die Leitung.

- 4 Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Klosterratsvorsitzende einen außerordentlichen Konvent einzuberufen.
- 5 Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme § 18 Absatz 2 und 4).
- 6 Ist der Konvent beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung bei gleicher Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7 Über die Verhandlungen des Konvents ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Klosterrats und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern und als Kopie den Klosterratsmitgliedern, die nicht Mitglied im Verein sind, innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 12 Aufgaben des Konvents

Der Konvent ist insbesondere zuständig für die

- Wahl des Klosterrats, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters und ggf. Abberufung,
- Aufnahme der kommunitären und aktiven Mitglieder,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands durch den Klosterrat,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben und Geschäftsfelder bzw. deren Beendigung,
- Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Maßnahmen, die nicht dem Klosterrat oder dem Vorstand zugewiesen sind,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Klosterrat

- 1 Der Klosterrat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern. Auf Grund der in § 3 geregelten institutionalisierten Mitbestimmungsbefugnisse der Stiftung Kloster Volkenroda sind bis zu drei Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Kloster Volkenroda geborene Mitglieder im Klosterrat. Die übrigen Mitglieder werden vom Konvent gewählt. Dabei sollen zwei der gewählten Mitglieder zur Kommunität gehören.
- 2 Der Konvent wählt den Vorsitzenden des Klosterrats und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Klosterrats soll Mitglied der Kommunität sein.
- 3 Der Klosterrat ist ehrenamtlich tätig.
- 4 Der Klosterrat wird für fünf Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Klosterrat im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Die Mitgliedschaft im Klosterrat endet
 - durch Tod,
 - durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann,
 - nach Ablauf von fünf Jahren seit der Wahl, sofern keine Wiederwahl erfolgt.

§ 14 Aufgaben des Klosterrats

- 1 Der Klosterrat
 - berät, begleitet und überwacht den Vorstand unter Beachtung der Interessen des Konventes und hat dabei alle für die ordnungsgemäße Ausübung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere Einsichts- und Auskunftsrechte in die Geschäftsvorgänge beim Vorstand,
 - beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zeitnah einzubeziehen,
 - ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich und soll gemeinsam mit diesen für eine frühzeitige Nachfolgeregelung sorgen,
 - hat alle Vertragsangelegenheiten bezogen auf die Mitglieder des Vorstands zu regeln,
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
 - stellt den Jahresabschluss fest,
 - entlastet den Vorstand,
 - genehmigt die Jahresplanung und die in der Geschäftsordnung festgelegten genehmigungspflichtigen Geschäfte des Vorstands,
 - bestimmt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss,
 - gibt sich eine Geschäftsordnung,
 - soll regelmäßig über die Wirksamkeit seiner Tätigkeit reflektieren,
 - informiert unverzüglich den Konvent über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klosters grundlegend beeinflussen.

- 2 Der Vorsitzende des Klosterrats koordiniert die Arbeit des Klosterrats, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Klosterrats nach außen wahr. Er ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere
 - die rechtzeitige Einladung (einschließlich der Zuleitung von entscheidungsrelevanten Unterlagen) zu den Sitzungen,
 - die zeitnahe Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen,
 - die Festsetzung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen.

§ 15 Arbeitsweise des Klosterrats

- 1 Der Klosterrat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- 2 Eine Klosterratssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3 Zu den Sitzungen ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist kann einvernehmlich in besonderen Fällen abgekürzt werden.
- 4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5 Ein Klosterratsmitglied kann sich von einem anderen Klosterratsmitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes Klosterratsmitglied kann nur ein weiteres Klosterratsmitglied vertreten.

- 6 In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- 7 Der Klosterrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, ist der Klosterrat in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Klosterratsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- 8 Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Klosterratsmitgliedern binnen zwei Wochen zu übersenden.

§ 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.
- 2 Der Vorstand wird vom Klosterrat bestellt und ggf. abberufen.
- 3 Der Vorstand ist haupt- oder ehrenamtlich tätig.
- 4 Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Klosterrat eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.
- 5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 6 Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Klosterrat sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- leitet den Betrieb im Kloster Volkenroda in eigener Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsgemäßen Vorgaben zur Erfüllung des Auftrags eingehalten werden,
- bestimmt die strategische Ausrichtung, stimmt diese mit dem Klosterrat ab und sorgt für ihre Umsetzung,
- hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin,
- sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement,
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses,
- ergänzt den Jahresabschluss und Zwischenberichte durch Berichtswesen,
- informiert den Klosterrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Klosters von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

- 1 Eine Satzungsänderung darf nur unter Beachtung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze und dieser Vereinssatzung erfolgen.
- 2 Satzungsänderungen müssen vom Konvent mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ sowie einen Abdruck des vorgeschlagenen neuen Satzungstextes enthalten.

- 3 Die Auflösung des Vereins kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Konvent beschlossen werden.
- 4 Bei diesem Konvent müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5 Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kloster Volkenroda mit der Maßgabe, dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden.

§ 19 Übergangsregelung

Bis zur Wahl des Klosterrats und der Bestellung des Vorstands bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Dann entfällt diese Übergangsregelung.

Stand: 09.04.2016

